



Zeltplatzordnung für das

Stand März 2015

Seite 1 von 2



kontakt@ferienheim-winnau.de - www.ferienheim-winnau.de - IBAN: DE15 5115 0018 0023 4512 06 - BIC:HELADEF1LIM

Herzlich willkommen auf dem Zeltplatz des Ferienheim Winnau!

Diese Zeltplatzordnung gilt als Regelwerk zur Nutzung und zum Verhalten auf dem Zeltplatz des Ferienheim Winnau. Sie soll vermeiden, dass Mieter, Gäste oder Natur in Streit geraten und soll Zerstörung und Verschmutzung vorbeugen.

Sicherlich können nicht alle Vorkommnisse und Begebenheiten hiermit geregelt werden. Von daher bitten wir alle, diesen Zeltplatz in seiner grundlegenden Natur und Funktion zu besuchen und zu behandeln.

Durch den Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer „Katholische Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer“ und dem „Freundeskreis Ferienheim Winnau e.V.“, gilt der „Freundeskreis Ferienheim Winnau e.V.“ als Betreiber. Er befugt direkt den Hausmeister.

1. Zweck der Zeltplatzordnung

- 1.1. Die Zeltplatzordnung dient der Einhaltung geltender Gesetze, dem Schutz der Natur, der Sicherheit und der Ordnung und Sauberkeit auf dem Zeltplatz und der gesamten Anlage um das Haus
- 1.2. Sie ist für alle Nutzer und Besucher des Zeltplatzes verbindlich
- 1.3. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bzw. mit dem Betreten des Zeltplatzes erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Zeltplatzordnung an

2. Anmeldung und Nutzung

- 2.1. Die Nutzung des Zeltplatzes bedingt eine verpflichtende Anmeldung
- 2.2. Das Zelten ist nur dem Inhaber des Mietvertrages und nach Übergabe durch den Hausmeister gestattet
- 2.3. Die Nutzungsdauer beschränkt sich auf die im Mietvertrag angegebenen Tage/Nächte zur An- bzw. Abreise
- 2.4. Der Mietvertrag gilt nur für die im Vertrag definierte Partie und deren Teilnehmer und ist nicht übertragbar
- 2.5. Die Übernachtung weiterer Personen ist nur durch Rücksprache mit dem Hausmeister gestattet
- 2.6. Es gelten die Preise der aktuellen Preisliste welche auf der Webseite einsehbar ist.
- 2.7. Auch wenn das Haus nicht mitgebucht wurde so gilt bei dem Betreten des Hauses die dort aushängende Haus- und Küchenordnung

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1. Zelte dürfen nur in den vom Hausmeister definierten Bereich aufgestellt werden. Wird nichts definiert so gilt: Auf Höhe der Feuerstelle abwärts bis zum Ende des fein gemähten Bereiches.
- 3.2. Es dürfen keine Gräben oder andere Grabarbeiten auf dem Zeltplatz verrichtet werden
- 3.3. Das Aufstellen zusätzlicher Fahnenmaste ist nicht gestattet
- 3.4. Auf dem Zeltplatz gilt das deutsche Jugendschutzgesetz
- 3.5. Auf dem Zeltplatz gilt eine allgemeine Nachtruhe zwischen 22:00 und 7:30 Uhr zum Schutz der im angrenzenden Wald lebenden Tiere
- 3.6. Das Betreiben von elektrischen Anlagen auf dem Zeltplatz ist nur nach Rücksprache mit dem Hausmeister gestattet
- 3.7. Nutzer des Zeltplatzes haben dafür zu sorgen, das Erste Hilfe Material in unmittelbarer Zeltnähe bereit steht
- 3.8. Das Sammeln von Holz im Wald unterliegt folgenden Regeln
 - 3.8.1. Es dürfen nur trockene, nicht verwachsene Äste und Stämme aus dem umliegenden Wäldern gesammelt werden
 - 3.8.2. Beim Sammeln ist darauf zu achten, dass anderen Bäumen keinen Schaden hinzugefügt wird
 - 3.8.3. Das Fällen von Bäumen ist strengstens untersagt

Sollte im Wald nicht genug Holz vorhanden sein, so kann der für das Revier zuständige Förster andere Sammelstellen ausweisen oder das Sammeln von Holz untersagen. Nähere Information hierzu gibt der Hausmeister.

4. Verhaltensregeln für Wanderer und Besucher mit Hunden

- 4.1. Wir bitten alle Besucher, Gäste und Nutzer darauf zu achten, dass die Hunde ihre Geschäfte nicht in dem oben genannten Zeltplatzbereich verrichten
- 4.2. Sofern dies doch geschieht, hat der Hundebesitzer für eine umgehende fachgerechte Entsorgung zu sorgen

5. Aufbau

- 5.1. Der Zeltplatz, und der Freisitz dürfen nicht mit Autos befahren werden
- 5.2. Bei der An- und Abreise dürfen die befestigten Wege (Löschweg, Weg vor dem Haus) zum Be- und Entladen benutzt werden
- 5.3. Fahrzeuge sollten immer auf den Parkplätzen abgestellt werden. Reichen diese nicht aus, weist der Hausmeister zusätzliche Parkflächen aus
- 5.4. Zelte, Feldküchen und sonstige Aufbauten sind nur in dem vom Hausmeister angewiesenen Bereich zu errichten



Zeltplatzordnung für das

Stand März 2015

Seite 2 von 2



kontakt@ferienheim-winnau.de - www.ferienheim-winnau.de - IBAN: DE15 5115 0018 0023 4512 06 - BIC:HELADEF1LIM

6. Kochen

- 6.1. Kochen ist in einer - den aktuellen Hygienevorschriften entsprechend hergerichteten - Feldküche gestattet
- 6.2. Das Kochen auf offenem Feuer ist nur Sicherung durch geeignete Löschmittel erlaubt

Wir empfehlen zum Kochen in der Feldküche Gas zu verwenden

- 6.3. Das Kochen und Grillen an/auf der Feuerstelle ist unter unten aufgeführten Punkten zu beachten
- 6.4. Lebensmittel müssen fachgerecht entsorgt werden
- 6.5. Beim Betrieb einer Feldspüle ist auf korrektes Entsorgen des Schmutzwasser zu achten
- 6.6. Beim Betrieb der Feldküche darf die Wiese keinen Schaden nehmen

7. Feuerstelle / offenes Feuer

- 7.1. Lagerfeuer ist nur in der vorhandenen Feuerstelle oder alternativ in Feuerwannen innerhalb des Lagerfeuerplatzes erlaubt

(Der Lagerfeuerplatz ist durch sein von Bänken umrundetes Schotterbett eindeutig zu erkennen und vom Zeltplatz getrennt)

- 7.2. Die Feuerstelle ist nach Nutzung von Rückständen soweit wie möglich zu reinigen
- 7.3. Auf der Feuerstelle dürfen nur im Wald gesammeltes Holz, Feuerholz aus kontrolliertem Abbau sowie Holz- oder Steinkohle verbrannt werden
- 7.4. Das Verbrennen behandelte oder lackierte Hölzern ist untersagt.
- 7.5. Das Lagerfeuer darf eine Flammhöhe von 2,50 Meter und eine Brennraumgröße von 1m³ nicht übersteigen

8. Sanitäranlagen

- 8.1. Es sind ausschließlich die Sanitäranlagen des Hauses zu nutzen. Die Nutzung unterliegt der im Haus geltenden Hausordnung
- 8.2. Das Ausgraben von Naturtoiletten im Wald oder auf dem Zeltplatz ist untersagt
- 8.3. Das Urinieren auf dem Zeltplatz und im angrenzenden Wald ist zu unterlassen

9. Müll

- 9.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist der Mieter für die vollständige Entsorgung des Mülls verantwortlich
- 9.2. Auf Anfrage händigt der Hausmeister Restmüllsäcke gegen Gebühr aus

10. Abreise

- 10.1. Umherliegende lose Teile, Steine, Hölzer und Zelthäringe sind vor Abreise einzusammeln
- 10.2. Geliehene Tische und Bänke müssen im einwandfreien Zustand und gesäubert zurück im Haus verstaut sein
- 10.3. Die sanitären Anlagen sind gemäß Mietvertrag und Hausordnung zu hinterlassen
- 10.4. Mängel und Beschädigungen sind bei der Abnahme dem Hausmeister mitzuteilen

11. Hausrecht

- 11.1. Es gilt neben der Zeltplatzordnung die im Mietvertrag und in der Hausordnung geltenden Regelungen
- 11.2. Der Hausmeister, der Vorstand und die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, einzelne Personen, Gäste, Besucher oder die gesamte Gruppe bei Zuwiderhandlung gegen diese Zeltplatzordnung, oder bei unsittlichem, ungebührlichem oder gesetztes widrigem Handeln des Zeltplatzes oder des gesamten Grundstücks zu verweisen. Im Falle einer Verweisung erfolgt keine Erstattung bereits getätigter Zahlungen.

12. Haftung

- 12.1. Der Betreiber „Freundeskreis Ferienheim Winnau e.V.“ haftet nicht für Personen- und Sachschäden oder abhanden gekommene Gegenstände.
- 12.2. Die Verantwortung liegt ab Übergabe und bis Abnahme bei dem Mieter bzw. dessen Leitern der Gruppe
- 12.3. Sollte durch höhere Gewalt (Erdbeben, Überschwemmung oder Schnee) oder aus technischen Gründen der Zeltplatz geschlossen werden müssen, bestehen keine Regressansprüche gegen den Betreiber

Der Freundeskreis Winnau e.V. wünscht allen Besuchern der Anlage viel Spaß

Betreiber: Freundeskreis Ferienheim e.V. – Auf dem Lützelbach 23 – 35781 Weilburg – www.ferienheim-winnau.de

Hausmeister: Sebastian Jeuck – Hauser Weg 28 – 65620 Waldbrunn – 0170 96 53 58 6 / 06479 697

kontakt@ferienheim-winnau.de / hausmeister@ferienheim-winnau.de

